

TE OGH 2017/1/18 150s122/16d

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.01.2017

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat am 18. Jänner 2017 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Prof. Dr. Danek als Vorsitzenden, den Hofrat des Obersten Gerichtshofs Mag. Lendl sowie die Hofrätinnen des Obersten Gerichtshofs Dr. Michel-Kwapinski, Mag. Fürnkranz und Dr. Mann in Gegenwart der Richteramtsanwärterin Mag. Jorda als Schriftführerin in der Strafsache gegen Danil B***** wegen des Verbrechens des Mordes nach §§ 15, 75 StGB über die Nichtigkeitsbeschwerde und die Berufung des Angeklagten sowie die Berufung der Staatsanwaltschaft gegen das Urteil des Landesgerichts für Strafsachen Wien als Geschworenengericht vom 29. September 2016, GZ 608 Hv 3/16b-44, nach Anhörung der Generalprokuratur in nichtöffentlicher Sitzung denDer Oberste Gerichtshof hat am 18. Jänner 2017 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Prof. Dr. Danek als Vorsitzenden, den Hofrat des Obersten Gerichtshofs Mag. Lendl sowie die Hofrätinnen des Obersten Gerichtshofs Dr. Michel-Kwapinski, Mag. Fürnkranz und Dr. Mann in Gegenwart der Richteramtsanwärterin Mag. Jorda als Schriftführerin in der Strafsache gegen Danil B***** wegen des Verbrechens des Mordes nach Paragraphen 15, 75, StGB über die Nichtigkeitsbeschwerde und die Berufung des Angeklagten sowie die Berufung der Staatsanwaltschaft gegen das Urteil des Landesgerichts für Strafsachen Wien als Geschworenengericht vom 29. September 2016, GZ 608 Hv 3/16b-44, nach Anhörung der Generalprokuratur in nichtöffentlicher Sitzung den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Die Nichtigkeitsbeschwerde wird zurückgewiesen.

Zur Entscheidung über die Berufungen werden die Akten dem Oberlandesgericht Wien zugeleitet.

Dem Angeklagten fallen die Kosten des bisherigen Rechtsmittelverfahrens zur Last.

Text

Gründe:

Mit dem angefochtenen Urteil wurde Danil B***** des Verbrechens des Mordes nach §§ 15, 75 StGB schuldig erkannt.Mit dem angefochtenen Urteil wurde Danil B***** des Verbrechens des Mordes nach Paragraphen 15, 75, StGB schuldig erkannt.

Danach hat er am 29. Mai 2016 in W***** Sajpuddin M***** zu töten versucht, indem er ihn mit der linken Hand über die Schulter am Brustkorb packte, zu sich drückte, ihm mit einem Klappmesser mit ca 7,5 cm Klingenlänge von hinten in den Rücken und in den Hals sowie – als M***** sich aus der Umklammerung lösen und sich zu B***** umdrehen konnte – in den linken Oberarm stach, wodurch dieser „eine an sich schwere Körperverletzung sowie eine länger als vierundzwanzig Tage dauernde Gesundheitsschädigung erlitt, nämlich Stich-/

Schnittverletzungen an der Halsvorderseite mit Beschädigung der rechten Unterkieferspeicheldrüse und des rechten Schulter-Zungenbein-Muskels, in der rechten mittleren Rückenregion auf Höhe der neunten Rippe, wobei aufgrund einer Flüssigkeitsansammlung in der Brusthöhle eine Blutung in der rechten Brustkorbhälfte diagnostiziert wurde, eine Durchschnitsverletzung an der Streckseite des linken Oberarmes mit Ein- und Ausstich und Beschädigung des darunterliegenden Muskels sowie streck- und daumenseitig und ca sieben cm oberhalb des Ellenhakens“.Danach hat er am 29. Mai 2016 in W***** Sajpuddin M***** zu töten versucht, indem er ihn mit der linken Hand über die Schulter am Brustkorb packte, zu sich drückte, ihm mit einem Klappmesser mit ca 7,5 cm Klingenlänge von hinten in den Rücken und in den Hals sowie – als M***** sich aus der Umklammerung lösen und sich zu B***** umdrehen konnte – in den linken Oberarm stach, wodurch dieser „eine an sich schwere Körperverletzung sowie eine länger als vierundzwanzig Tage dauernde Gesundheitsschädigung erlitt, nämlich Stich-/ , Schnittverletzungen an der Halsvorderseite mit Beschädigung der rechten Unterkieferspeicheldrüse und des rechten Schulter-Zungenbein-Muskels, in der rechten mittleren Rückenregion auf Höhe der neunten Rippe, wobei aufgrund einer Flüssigkeitsansammlung in der Brusthöhle eine Blutung in der rechten Brustkorbhälfte diagnostiziert wurde, eine Durchschnitsverletzung an der Streckseite des linken Oberarmes mit Ein- und Ausstich und Beschädigung des darunterliegenden Muskels sowie streck- und daumenseitig und ca sieben cm oberhalb des Ellenhakens“.

Die Geschworenen bejahten die anlagekonform gestellte Hauptfrage nach dem Verbrechen des Mordes (§§ 15, 75 StGB) und verneinten die Zusatzfrage nach Notwehr (§ 3 Abs 1 StGB) oder Notwehrüberschreitung aus asthenischem Affekt (§ 3 Abs 2 StGB). Demgemäß blieben die Eventualfragen nach den Verbrechen der absichtlichen schweren Körperverletzung (§ 87 Abs 1 StGB) und der schweren Körperverletzung (§ 84 Abs 4 StGB) sowie nach dem Vergehen der fahrlässigen Körperverletzung (§ 88 Abs 3 und Abs 4 zweiter Fall StGB) unbeantwortet. Die Geschworenen bejahten die anlagekonform gestellte Hauptfrage nach dem Verbrechen des Mordes (Paragraphen 15, 75, StGB) und verneinten die Zusatzfrage nach Notwehr (Paragraph 3, Absatz eins, StGB) oder Notwehrüberschreitung aus asthenischem Affekt (Paragraph 3, Absatz 2, StGB). Demgemäß blieben die Eventualfragen nach den Verbrechen der absichtlichen schweren Körperverletzung (Paragraph 87, Absatz eins, StGB) und der schweren Körperverletzung (Paragraph 84, Absatz 4, StGB) sowie nach dem Vergehen der fahrlässigen Körperverletzung (Paragraph 88, Absatz 3 und Absatz 4, zweiter Fall StGB) unbeantwortet.

Rechtliche Beurteilung

Gegen diesen Schuldspruch richtet sich die auf Z 6, 8 und 10a des§ 345 Abs 1 StPO gestützte Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten, die ihr Ziel verfehlt. Gegen diesen Schuldspruch richtet sich die auf Ziffer 6, 8 und 10 a des Paragraph 345, Absatz eins, StPO gestützte Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten, die ihr Ziel verfehlt.

Soweit sich die Fragenrüge (Z 6), die eine Eventualfrage nach dem Verbrechen des Totschlags (§§ 15, 76 StGB) vermisst, auf die Verantwortung des Angeklagten, es habe einen jahrelangen Streit zwischen ihm und seiner Ex-Frau und deren neuem Mann gegeben, und auf die Aussage des Zeugen D*****, der andere [M*****] habe den Angeklagten gestoßen und geschlagen, stützt und dazu vorbringt, der Angeklagte habe aus Angst und Panik und Sorge um sein Leben gehandelt, ist sie zunächst darauf zu verweisen, dass eine Zusatzfrage (§ 313 StPO) nach Notwehr (§ 3 Abs 1 StGB) oder Notwehrüberschreitung aus Bestürzung, Furcht oder Schrecken (§ 3 Abs 2 StGB) ohnehin gestellt wurde. Soweit sich die Fragenrüge (Ziffer 6,), die eine Eventualfrage nach dem Verbrechen des Totschlags (Paragraphen 15, 76, StGB) vermisst, auf die Verantwortung des Angeklagten, es habe einen jahrelangen Streit zwischen ihm und seiner Ex-Frau und deren neuem Mann gegeben, und auf die Aussage des Zeugen D*****, der andere [M*****] habe den Angeklagten gestoßen und geschlagen, stützt und dazu vorbringt, der Angeklagte habe aus Angst und Panik und Sorge um sein Leben gehandelt, ist sie zunächst darauf zu verweisen, dass eine Zusatzfrage (Paragraph 313, StPO) nach Notwehr (Paragraph 3, Absatz eins, StGB) oder Notwehrüberschreitung aus Bestürzung, Furcht oder Schrecken (Paragraph 3, Absatz 2, StGB) ohnehin gestellt wurde.

Ein Verfahrensergebnis der Hauptverhandlung, das darüber hinaus einen allgemein begreiflichen tiefgreifenden Affekt zur Tatzeit, der Anlass für die Tathandlung war (vgl hiezu RIS-Justiz RS0092271), indizieren würde, bezeichnet die Rüge nicht und verfehlt so die gebotene Ausrichtung am Verfahrensrecht (RIS-Justiz RS0117447; Ratz, WK-StPO § 345 Rz 23). Ein Verfahrensergebnis der Hauptverhandlung, das darüber hinaus einen allgemein begreiflichen tiefgreifenden Affekt zur Tatzeit, der Anlass für die Tathandlung war vergleiche hiezu RIS-Justiz RS0092271), indizieren würde, bezeichnet die Rüge nicht und verfehlt so die gebotene Ausrichtung am Verfahrensrecht (RIS-Justiz RS0117447; Ratz, WK-StPO Paragraph 345, Rz 23).

Die Instruktionsrüge (Z 8) kritisiert eine Passage der Rechtsbelehrung zur Hauptfrage, wonach die Geschworenen bei Annahme, der Angeklagte habe sich in einer allgemein begreiflichen heftigen Gemütsbewegung zur Tat hinreißen lassen, die Hauptfrage zu verneinen hätten und „dies in der Beantwortung der [tatsächlich nicht gestellten] Eventualfrage 1 zu klären“ sei. Soweit sich das Vorbringen der Rüge auf die Eventualfrage bezieht, ist der Rechtsmittelwerber darauf zu verweisen, dass die Rechtsbelehrung – wie die Beschwerde selbst zugesteht – nur insofern angefochten werden kann, als sie tatsächlich gestellte Fragen betrifft (RIS-Justiz RS0101085). Dass sich die als undeutlich kritisierte Belehrung auf die Beantwortung der (bejahten) Hauptfrage ausgewirkt haben sollte, wird vom Beschwerdeführer – prozessordnungswidrig – nicht dargelegt, sondern lediglich behauptet (RIS-Justiz RS0111311). Die Instruktionsrüge (Ziffer 8,) kritisiert eine Passage der Rechtsbelehrung zur Hauptfrage, wonach die Geschworenen bei Annahme, der Angeklagte habe sich in einer allgemein begreiflichen heftigen Gemütsbewegung zur Tat hinreißen lassen, die Hauptfrage zu verneinen hätten und „dies in der Beantwortung der [tatsächlich nicht gestellten] Eventualfrage 1 zu klären“ sei. Soweit sich das Vorbringen der Rüge auf die Eventualfrage bezieht, ist der Rechtsmittelwerber darauf zu verweisen, dass die Rechtsbelehrung – wie die Beschwerde selbst zugesteht – nur insofern angefochten werden kann, als sie tatsächlich gestellte Fragen betrifft (RIS-Justiz RS0101085). Dass sich die als undeutlich kritisierte Belehrung auf die Beantwortung der (bejahten) Hauptfrage ausgewirkt haben sollte, wird vom Beschwerdeführer – prozessordnungswidrig – nicht dargelegt, sondern lediglich behauptet (RIS-Justiz RS0111311).

Aus welchem Grund die den Geschworenen zu Teil gewordene Rechtsbelehrung (§ 321 StPO) eine Information über den Zweifelsgrundsatz (§ 14 StPO) hätte enthalten müssen, legt die Instruktionsrüge nicht aus dem Gesetz abgeleitet dar (vgl. § 323 Abs 2 StPO; RIS-Justiz RS0098508). Weshalb der Grundsatz „in dubio pro reo“ das „Verhältnis der Fragen zueinander“ betreffen sollte, macht die Beschwerde gleichfalls nicht klar. Aus welchem Grund die den Geschworenen zu Teil gewordene Rechtsbelehrung (Paragraph 321, StPO) eine Information über den Zweifelsgrundsatz (Paragraph 14, StPO) hätte enthalten müssen, legt die Instruktionsrüge nicht aus dem Gesetz abgeleitet dar (vergleiche Paragraph 323, Absatz 2, StPO; RIS-Justiz RS0098508). Weshalb der Grundsatz „in dubio pro reo“ das „Verhältnis der Fragen zueinander“ betreffen sollte, macht die Beschwerde gleichfalls nicht klar.

Der Oberste Gerichtshof sieht sich – so sei der Vollständigkeit halber angemerkt – auch unter Berücksichtigung der Einführung des § 14 StPO durch das Strafprozessreformgesetz nicht veranlasst, von seiner bisherigen Judikatur (vgl. neuerlich RIS-Justiz RS0098508) abzugehen, zumal die Darlegung von Beweisgrundsätzen ihren Platz in der mündlichen Besprechung gemäß § 323 Abs 2 StPO hat (zuletzt 15 Os 78/16h; vgl. Philipp, WK-StPO § 321 Rz 15). Der Oberste Gerichtshof sieht sich – so sei der Vollständigkeit halber angemerkt – auch unter Berücksichtigung der Einführung des Paragraph 14, StPO durch das Strafprozessreformgesetz nicht veranlasst, von seiner bisherigen Judikatur (vergleiche neuerlich RIS-Justiz RS0098508) abzugehen, zumal die Darlegung von Beweisgrundsätzen ihren Platz in der mündlichen Besprechung gemäß Paragraph 323, Absatz 2, StPO hat (zuletzt 15 Os 78/16h; vergleiche Philipp, WK-StPO Paragraph 321, Rz 15).

Mit dem neuerlichen Hinweis auf das „Fehlen“ einer Belehrung über den Zweifelsgrundsatz und Spekulationen über das Abstimmungsverhalten der Geschworenen zur Zusatzfrage gelingt es der ohne Bezug zu aktenkundigem Beweismaterial argumentierenden (vgl. aber RIS-Justiz RS0117961) Tatsachenrüge (Z 10a) nicht, erhebliche Zweifel an der Richtigkeit der im Wahrspruch der Geschworenen festgestellten entscheidenden Tatsachen zu erwecken. Dass die Geschworenen tatsächlich nicht über den Zweifelsgrundsatz belehrt worden wären, behauptet die Rüge im Übrigen nicht einmal („Es wäre ... unbefriedigend, wenn eine unterlassene Belehrung ... nicht ... geltend gemacht werden könnte“). Mit dem neuerlichen Hinweis auf das „Fehlen“ einer Belehrung über den Zweifelsgrundsatz und Spekulationen über das Abstimmungsverhalten der Geschworenen zur Zusatzfrage gelingt es der ohne Bezug zu aktenkundigem Beweismaterial argumentierenden (vergleiche aber RIS-Justiz RS0117961) Tatsachenrüge (Ziffer 10 a,) nicht, erhebliche Zweifel an der Richtigkeit der im Wahrspruch der Geschworenen festgestellten entscheidenden Tatsachen zu erwecken. Dass die Geschworenen tatsächlich nicht über den Zweifelsgrundsatz belehrt worden wären, behauptet die Rüge im Übrigen nicht einmal („Es wäre ... unbefriedigend, wenn eine unterlassene Belehrung ... nicht ... geltend gemacht werden könnte“).

Die Nichtigkeitsbeschwerde war daher bereits bei nichtöffentlicher Beratung sofort zurückzuweisen (§§ 285d Abs 1, 344 StPO). Daraus folgt die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts zur Entscheidung über die Berufungen (§§ 285i, 344 StPO). Die Nichtigkeitsbeschwerde war daher bereits bei nichtöffentlicher Beratung sofort zurückzuweisen.

(Paragraphen 285 d, Absatz eins, 344, StPO). Daraus folgt die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts zur Entscheidung über die Berufungen (Paragraphen 285 i, 344, StPO).

Die Kostenentscheidung gründet sich auf § 390a Abs 1 StPO. Die Kostenentscheidung gründet sich auf Paragraph 390 a, Absatz eins, StPO.

Schlagworte

Strafrecht

Textnummer

E117162

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2017:0150OS00122.16D.0118.000

Im RIS seit

17.02.2017

Zuletzt aktualisiert am

17.02.2017

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at